

Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)

Der Stiftungsrat der SFS,

gestützt auf Art. 5 lit. f, vii des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20.05.2019 (GSK) und Art. 9 lit. f des Reglements SFS vom 31. Mai 2021,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates der SFS.

Art. 2 Entschädigung

¹ Die Stiftungsratsmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Honorarpauschale sowie auf Taggelder für Sitzungen.

² Die Höhe der jährlichen Honorarpauschale beträgt für das Präsidium 6'000 Franken, für das Vizepräsidium 3'000 Franken und für die übrigen Mitglieder 2'000 Franken.

³ Mit der Honorarpauschale sind die Sitzungsvorbereitungen, alle Gespräche und Sitzungen mit der FDKG sowie mit dem Sekretariat SFS abgedeckt.

⁴ Das Taggeld beträgt

- a. 800 Franken für ganztägige Sitzungen
- b. 400 Franken für halbtägige Sitzungen

⁵ Das Taggeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und für Gespräche/Sitzungen mit Dritten, die der Stiftungsrat festgelegt hat, abgerechnet.

⁶ Für Reisen werden die Kosten des öffentlichen Verkehrs $\frac{1}{2}$ Preis der 1. Klasse vergütet.

Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 22. Januar 2021 durch den Stiftungsrat beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die FDKG in Kraft.

Für den Stiftungsrat:

Paolo Beltraminelli, Präsident SFS

Genehmigt von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) am 31. Mai 2021.

Für die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele:

Dr. Andrea Bettiga, Regierungsrat
Präsident FDKG